



DER LINKER !!!

DER LISTER !!!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 21.05.2026

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : S 4 SO 28/26 ER
VERFAHREN
Klage / Beschwerde
Verfahrensverschleppung
VERZÖGERUNGSSRÜGE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 9332 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr Richterin beim Sozialgericht in Speyer . . .
Schreiben vorab am [03.12.2025](#), [20.1.](#), [28.1.](#), [04.2.](#), [24.2.](#), [28.4.](#), [12.5.](#) + [20.5.2026](#) !

=> **Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum'** <=
=> **QUERULANZIA** **Nº** **2** <=
- - - - -
ONLINE @ QUERULANZIA Nº 2
=> https://erwerbslosenverband.org/klage/1_lister.php <=
=> https://erwerbslosenverband.org/klage/quer_02 <=
=> https://erwerbslosenverband.org/klage/querulanzia_02 <=
- - - - -

Hoch verehrter und natürlich allseits geehrter Herr Richter Balmert ...
Sie müssen wirklich entschuldigen !
Ich habe Ihr [Schreiben mit der so von Ihnen verfassten Datierung vom 29.04.2026](#)
erst bei Einreichen des [Schreiben mit Datum vom 20.05.2026](#) herunterladen können.
Meine Erwiderung dazu wie folgt:

Bei der mündlichen Verhandlung im Sozialgericht Speyer (Montag, den 30. März 2026, 10:00 Uhr, Sitzungssaal 1, 1. Obergeschoss und Dauer 27 Minuten und Fahrtzeit hin – und her von ca. 4 Stunden) wurde mit der [Ladung, Datum vom 12.03.2026](#)) von Ihnen mein persönliches Erscheinen angeordnet.

Wie Sie mir ja 'netterweise' erklärt haben beschränkt sich Ihre Tätigkeit auf den jeweiligen spezifischen Einzelfall. Also bei dieser Verhandlung an diesem Tag auf das Aktenzeichen S 4 SO 166/25 und eben dieser Eingliederungshilfe (ja zumeist betreutes Wohnen und Arbeiten). Das habe ich verstanden. Bzw.: Das hatte ich (anzunehmend schon vorher) verstanden ?
Anscheinend haben Sie bei Ihrem so in dem Schreiben vom 29.04.2026 angeführtem [Beschluss mit Datum vom 05.02.2026](#) und dem Aktenzeichen S 4 SO 28/26 ER, also diesem so 100% exakt von mir definiertem Verfahren (=> Klage / Beschwerde + Verfahrensverschleppung + VERZÖGERUNGSSRÜGE zu den Streitpunkten "Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum'" und "Teilhabe (pp) <=") diese 2 gänzlich unterschiedlichen Verfahren durcheinander gebracht. Das kenne ich ja schon von Ihrem Kollegen Herr Pauls, der auch ein Rechtsbegehren wegen Teilhabe mit einem schon abgeschlossenen Verfahren und mit '8 Umzugskarton' verwechselt hat. Das habe ich Ihnen doch auch schon geschrieben. Und im Rahmen Ihrer Sorgfalt und dieser

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260521_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>



Sachaufklärung bzw. Ihren Amtsermittlungspflichten haben Sie das doch sicherlich überprüft. Sonst kommt nämlich ganz entschieden die Amtshaftpflicht / Staatshaftung . . . Und / aber möglicherweise ist das ja die ganz normale und allgemein übliche Regel, und keinesfalls eine unrühmliche Ausnahme bei der Arbeit des Sozialgericht im so vom Kläger benannten Konstrukt 'Hartz/Grundsicherung' zwecks Kontrolle des 'Produktionsfaktor Arbeit'.

AUSZUG Beschluss vom 05.02.2026 =>

«« Im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung hat der Antragsteller weder einen Anordnungsanspruch, noch einen Anordnungsgrund hinsichtlich der von ihm begehrten Leistungen zur Sozialen Teilhabe glaubhaft gemacht.

Anspruchsgrundlage für die vom Antragsteller begehrten Leistungen ist § 113 SGB IX. Nach Abs. 1 werden Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist bereits nicht deswegen unbegründet, weil der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht hat, dass er zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehört. Nach § 99 Abs. 1 SGB IX erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach den Besonderheiten des Einzelfalles die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann. Vorliegend hat der Antragsteller, z.B. durch Vorlage von ärztlichen Unterlagen bzw. Gutachten, keine (wesentliche) Behinderung glaubhaft gemacht. Er selbst scheint davon auszugehen u.a. an einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) Typ Asperger zu leiden. Alleine die Behauptung reicht für die Glaubhaftmachung indes nicht aus, da nicht alleine auf die Angaben des Antragstellers abgestellt werden kann (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG (Stand: 30.01.2026), Rn. 495). Jedoch verfügt der Antragsteller, nach eigenen Angaben im Verwaltungsverfahren, nicht über aktuelle fachärztliche Befunde. Der Antragsgegner hat im Verwaltungsverfahren vom Kläger die Vorlage fachärztliche Befunde mit Angabe der Kodierung der Diagnosen nach ICD-10, welche nicht älter als 6 Monate sind, verlangt. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Bei der von dem Antragsgegner verlangten (fach-)ärztlichen Bescheinigung handelt es sich um ein Beweismittel, welches für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen relevant ist. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I findet nicht nur auf bereits vorhandene Beweismittel, sondern auch auf solche, die erst noch beschafft werden müssen Anwendung (vgl. BSG Urteil vom 26. Mai 1983 - 10 RKg 13/82, juris Rn. 9; Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 4. Aufl., § 60 SGB I <Stand: 04.02.2026>, Rn. 75). Weshalb der Antragsteller - sofern die geforderten Beweismittel nicht bereits in seinem Besitz sind diese nicht nach Durchführung einer (fach-)ärztlichen Diagnose vorlegen kann, bleibt unklar. In seinen umfangreichen Ausführungen verweist er immer wieder darauf, dass ihm ein Krankenversicherungsschutz fehle. Sollte dies zutreffend sein, dürfte dem Antragsteller, der von Leistungen nach dem SGB XII lebt, die Beibringung von ärztlichen Attesten nach § 65 Absatz 1 Nr. 2 SGB I unzumutbar sein. Die Erstellung eines Attestes durch einen Arzt erfordert eine vorherige (ggf. aufwendige) Untersuchung. Dem Antragsteller ist nicht zuzumuten, diese Untersuchung aus seinen existenzsichernden Leistungen zu begleichen. In diesem Falle wäre der Antragsgegner gehalten, die anspruchsbegründenden Tatsachen im Wege der Amtsermittlung (z.B. durch Einholung eines Gutachtens) aufzuklären. Falls der Antragsteller tatsächlich derzeit nicht krankenversichert ist, dürfte die Versagung der Leistungen nach § 66 Abs. 1 SGB I durch den Antragsgegner mit Bescheid vom 25.11.2025 rechtswidrig sein. Der Antragsgegner müsste dann vielmehr im Rahmen der Amtsermittlung tätig werden. Eine Aufklärung durch Durchführung einer Beweisaufnahme, jenseits der Verwertung bereits vorliegender Beweismittel, kann im Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nicht erfolgen (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG (Stand: 30.01.2026), Rn. 493).

Eine (reine) Folgenabwägung kann vorliegend aber unterbleiben, da der Antragsteller auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nicht glaubhaft gemacht hat. In seinem Schreiben an den Antragsgegner vom 18.12.2025, auf das er in der Antragschrift vom 20.01.2026 ausdrücklich verweist, spezifiziert er, was er im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe begehrt. »»

<= AUSZUG Beschluss vom 05.02.2026

Wie schon erwähnt, und so ja immer wieder und eigentlich nur – also einzig und allein so – angegeben, handelt es sich bei diesem Verfahren; so vom Kläger betitelt als QUERULANZIA № 2 resultierend aus diesem „Gutachten“ (in Anführungszeichen) von 11/2020, in dem ich von Ihrem geschätztem Kollegen, Herrn Justiziar der Beklagten, als krankhaft 'schizotypische Persönlichkeitsstörung' mit dem eindeutigen Hang (bzw. Zwang) zum 'wahnhaften Querulantum' definiert, bzw. diffamiert und auf das Heftigste diskriminiert, wurde; alleinig um „Teilhabe (pp)“ !!!+!.

Mal ganz unabhängig von der unbestreitbaren Tatsache, dass ich mit Antrag vom 27.01.2021 eine "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK, und da im Speziellen Artikel 12 (5) der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. den Artikel 26 a), beantragt habe (=> Um passend dazu einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch' zu wagen, um gemäß des 'Psychologischen Gutachten' von Herr Janzen die dabei offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können, damit ich diese Selbstbestimmung meiner Lebensführung verwirklichen kann ! <=).

Was dann ja mit einer Untätigkeitsklage und ebenfalls hingebungsvoller Untätigkeit seitens

- **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260521_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. v. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260521_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

des Sozialgericht 2 Jahre später mit eben diesen '8 Umzugskarton'; der Erklärung des Justiziar der Beklagten diesen Antrag niemals erhalten zuhaben, und einer Richterin beim Landessozialgericht im Berufungsverfahren und Ihrer Erklärung, dass Sie nur den betreffenden Beschluss des SG Speyer – '8 Umzugskarton' – entscheiden kann; endete !!! Und genau deswegen habe ich ja dieses Verfahren mit dem Aktenzeichen S 4 SO 28/26 ER und so ganz exakt von mir definiertem Inhalt und Umfang (=> Klage / Beschwerde + Verfahrensverschleppung + VERZÖGERUNGSSRÜGE zu den strittigen Streitpunkten 'Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum' und "Teilhabe (pp)" <=> erneut beim Sozialgericht in Speyer eingereicht.

Und – entschuldigen Sie bitte diesen kurzen Ausflug in die fäkalen Daseinsgünde der deutschen Verbalkultur – nun machen Sie, Herr Balmert, genau den gleichen Scheiß' wie Ihr Kollege, Herr Richter Pauls. Verwechseln einfach 2 grundsätzlich unterschiedliche Verfahren. Das ist wirklich Scheiße für mich, ganz und gar ausgequetschtes Stoffwechselfaekalprodukt. Und noch nicht einmal besonders Leckeres !

Und dabei geht es ja in dieser Klage / Beschwerde wirklich nur um die vollumfängliche Sicherstellung eines 'psycho-sozio-kulturellem Existenzminimum (PSK-EM)' basierend auf das in der Medizin allgemein anerkannte „Biopsychosoziale Modell von Gesundheit und Krankheit“. Und natürlich um „Teilhabe (pp)“ und eine selbst bestimmte Lebensführung. Und JA. Auch um diesen so benannten [Coffee-Shop-Antrag vom 17.03.2024](#), welcher schon mehrfach bei der Beklagten angemahnt wurde, und Ihnen bereits vom Umfang und Inhalt der dann zu aktualisierenden Fassung mit [Schreiben vom 04.02.2026](#) (=> Seite 3 unten bis Seite 5 Mitte) mitgeteilt wurde. Auch da habe ich bisher keinen Bescheid bekommen . . .

AUZUG: ANTRAGSTELLUNG : Ich beantrage eine "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK. Und da im Speziellen Artikel 12 (5) der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. den Artikel 26 a) ! Und passend dazu einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß des '[Psychologischen Gutachten](#)' von Herr Janzen die dabei offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können. Damit ich diese Selbstbestimmung meiner Lebensführung (Teilhabe pp) auch verwirklichen kann benötige ich ergänzend zu den bereits mehrfach in der Vergangenheit so beantragten 5.000 € zwecks Finanzierung erforderlicher Vorlaufkosten eine so bezeichnete 'Übergangsregelung' für den Zeitraum von 2²/₃ Jahren [Leistungsbezug gemäß den Bestimmungen des so benannten Bürgergeld und dazu eine den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten einer 'Existenzgründung' und somit eine der Realität entsprechende 'Anrechnung von Einkommen']. Dazu bitte vorab natürlich ebenso zum frühest möglichen Termin unter Berücksichtigung des 'Zitiergebot' einen schriftlich erstellten und ausführlich begründeten Bescheid !

BEGRÜNDUNG : Als Begründung verweise ich auf die Ihnen sicher bekannte Rechtslage. National und auch international, sofern die BRD durch völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen daran gebunden ist. Ich verweise in direktem Zusammenhang mit diesem Rechtsbegehren auf den Schriftverkehr der letzten 34 Jahre mit dem jeweils zuständigen Leistungsträger, Sozialamt und Jobcenter, und ebenso auf die verschiedenen

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260521_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

Verfahren beim SG Speyer und LSG RLP in Mainz. *Diese durch nichts zu rechtfertigende Beanspruchung der begrenzten Kapazitäten der Sozialgerichtsbarkeit ist alleinig resultierend aus Ihrer fortwährenden 'Untätigkeit' (~ Verfahrensverschleppung ~), und ebenso dem (anzunehmend) zu mindestens grob-fahrlässigen 'Amtsmissbrauch'.* Und natürlich auf die nach diesem psychologischen "Gutachten" [= in Anführungszeichen !] dabei juristisch wirklich eindeutige Situation !!!.

Schriftsätze. Welche sie im Rahmen Ihrer Amtspflichten kennen sollten ...

[---] Etc. Usw. PP !!!

Ebenso wurde diese Klage und Beschwerde doch ganz klar und vollkommen eindeutig ausformuliert, Herr Richter Balmert !!! + !.

BESCHWERDE: Gegenstand der Beschwerde ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt, welcher sich dem Grundgesetz und diesbezüglichen Entscheidungen der obersten Gerichtsbarkeit zuwider gegen die Rechte des Beschwerdeführer / Kläger richtet, so auch gegen die ebenfalls vom gleichen / ähnlichen 'Streitpunkt' berührte Rechtsverletzung anderer Betroffener. Hiermit sind alle Gewalten (Legislative, Judikative, Exekutive) als gemeinsam Beklagte gemeint ! Dieser ' Rechtsanspruch ' ergibt sich als Umkehrschluss aus der Anerkennung materieller Grundrechte im Gemeinschaftsrecht, da Grundrechtsverbürgungen regelmäßig ihren Wert nur insoweit entfalten können, als auch ihre prozessuale Durchsetzbarkeit bei etwaigen Verletzungen so 'effektiv' gewährleistet werden kann. Nach Art 93 I Nr. 2 GG (abstrakte Normenkontrolle) kann nicht der Bürger die Überprüfung der Akte der Gesetzgebung erlangen, sondern nur die dort aufgeführten Berechtigten. Ferner spricht Art 93 Nr. 4a GG für diese Ansicht. Danach ist es dem Bürger nur im Wege der Verfassungsbeschwerde möglich, ein Gesetz zum Gegenstand einer Überprüfung zu machen. Schließlich ist Art. 100 GG zu beachten (konkrete Normenkontrolle), der zur Kontrolle eines Gesetzes führt, angestrebt durch einen Richter und damit gerade nicht durch den Einzelnen. In diesen wenigen Fällen ist bestimmten Personengruppen die Überprüfung von ' Legislativakten ' vorbehalten. Somit besteht allgemein kein Rechtsweg gegen (fehlende oder bestehende) Gesetze für den Bürger ! Art. 19 IV GG ist ein Verfahrensgrundrecht, das voraussetzt, dass anderweitig begründetes Recht verletzt ist, das man durchsetzen können möchte. Sind diesem Vorhaben Hindernisse gesetzt, verstößt dies gegen Art. 19 IV GG. Damit sind alle subjektiven Rechte gemeint, also Grundrechte, einfach gesetzliches Recht oder durch Sonderbeziehung, welcher Art auch immer, begründete Rechte.

Also gerade auch 'Rechtsschutz' in dem doch eigentlich wesentlichen 'Streitpunkt' dieses Verfahren / der Beschwerde / dieser Klage, so vom Kläger benannt als „Teilhabe (pp)“. Unter einem Eingriff in dieses 'Rechtsgefüge' ist somit jede Verkürzung / Beschneidung des geltenden Schutzbereich „ effektiver Rechtsschutz “ bei dieser „Teilhabe (pp)“ zu verstehen ! Das Thema am heutigen Tag war wieder Mal ganz konzentriert im Kontext „Teilhabe (pp) !!!.

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>

